

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

94 (9.10.1923)

# Amtsblatt

der Reichspostdirektion Karlsruhe.

Nr. 94

Karlsruhe, den 9. Oktober

1923

## A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

### 567. Gebührenablösung für Brieffendungen der Reichsbehörden.

(A 2. Prb 1. Nr. M 1925.)

I. Auszug aus Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. VI. 11 Nr. 8434. II. Angabe vom 27. September 1923.

Die Verwendung von Dienstmarken wird bei den Reichsbehörden vom 1. Oktober 1923 an eingestellt. Von diesem Zeitpunkt an werden die Gebühren der dienstlichen Brieffendungen der Reichsbehörden durch Pauschzahlungen abgelöst. Die Bemessung und Bezahlung des Anteils an der Pauschale der auf den Bereich der Reichsverkehrsverwaltung entfällt, wird zwischen dem Reichsverkehrsministerium und dem Reichspostministerium unmittelbar geregelt.

Über die Durchführung des Verfahrens ist mit der Reichspostverwaltung folgendes vereinbart worden:

#### I. Äußere Kennzeichnung der Sendungen.

Sämtliche Dienststellen liefern ihre dienstlichen Brieffendungen unter dem Vermerk „frei durch Ablösung Reich“ auf. Unmittelbar innerhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel hergestellt werden kann, ist der Abdruck eines Amtssiegels (Stempel- oder Siegelmarke) zu setzen, der das Hoheitszeichen des Reichs trägt.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung „in Ermanglung eines Dienstsigels“ sind ausgeschlossen. Geht dem Amtssiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle nicht hervor, so ist diese Bezeichnung handschriftlich oder durch Stempelbeschriftung besonders kenntlich zu machen.

#### II. Abgelöste Gebühren.

Unter die Ablösung fallen nur die Brieffendungen im Fernverkehr (PO § 1, I unter Ia und b) einschließlich der Päckchen, Wertbriefe, Schreibbrieffendungen, Postaufträge und Nachnahmebrieffendungen. Wegen des Ausschlusses von Orts- und Auslandsendungen Ziffer III 1 und 2.

Zu den abzulösenden Gebührenbeträgen gehören auch:

- bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden, neben der Gebühr für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- bei Nachnahmesendungen neben der Freigegebühr die Vorzeigegebühr;
- bei Postaufträgen die Gebühr für den Postauftragsbrief und die Vorzeigegebühr;
- bei postlagernden Brieffendungen die Zuschlaggebühr für die Aufbewahrung.

#### III. Von der Ablösung ausgeschlossene Gebühren.

Ausgeschlossen von der Gebührenablösung sind:

##### 1. Die Postgebühren für Ortsendungen.

Als Ortsendungen gelten die Sendungen, die innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde des Aufgabepostorts verbleiben, in dem absendende Behörde ihren Sitz hat, sowie Sendungen für die Ortsverkehr nach § 1 Absatz 2 Satz 3 des Postgebührengesetzes vom Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1593) zugelassen ist. Sendungen an Empfänger außerhalb der politischen Grenzen der Gemeinde des Aufgabepostorts fallen also, abgesehen von der angeführten Ausnahme, ohne weiteres unter das Ablösungsverfahren, auch wenn die Wohnstätte des Empfängers zum Orts- oder Landzustellbezirk der Aufgabepostanstalt gehört.

##### 2. Die Postgebühr für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

3. Die Postgebühr für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender eine zur Anwendung des Ablösungsvermerks berechnete Behörde ist. Hiernach ist es unzulässig, daß zur Beantwortung von Anfragen der Reichsbehörden mit dem Ablösungsvermerk versehene Briefumschläge oder Postkarten von anderen Behörden oder Privatpersonen benutzt werden.

4. Die Postgebühr für Sendungen, die von einer Staatsbehörde nicht freigemacht mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ abgeliefert worden sind und als unbestellbar zurückkommen.

##### 5. Die Patet-, Postanwehungs- und Zahlkartengebühren.

##### 6. Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Wertbriefe; ferner Nebengebühren z. B.:

7. für Postaufträge: Einziehungsgebühr, Gebühr für die Rücksendung des angenommenen Wechsels oder des protestierten Wechsels der Protesturkunde, Protestgebühr bei Postprotestaufträgen.

##### 8. Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung eines Postauftrags oder einer Nachnahmesendung.

##### 9. Für Nachnahmen: Einziehungsgebühr.

##### 10. Filzustellgebühren.

##### 11. Gebühr für Bahnhofsbriefe und Zeitungs-Bahnhofsbriefe.

##### 12. Rückscheingebühr.

13. Einsammlungsgebühren für die von den Landzustellern auf den Zustellgängen eingesammelten Sendungen und Zahlkarten, wenn an eine andere Postanstalt weiterzusenden sind.

14. Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Posthalterstunden angenommenen Einschreibsendungen usw.
15. Gebühr bei Rückforderung oder Aufschriständerung von Postsendungen und Zahlkarten.
16. Gebühr für die Rückgabe noch nicht abgegangener Sendungen.
17. Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen.
18. Behandlungsgebühr für Postvollmachten.
19. Behandlungsgebühr für Abholungserklärungen.
20. Behandlungsgebühr für besondere Abkommen wegen Prüfung der Empfangsbescheinigung des Abholers.
21. Postausgabegebühr für die gewöhnliche Abholung.
22. Erhöhte Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsbescheinigung des Abholenden.
23. Schließfachgebühr.
24. Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung.
25. Laufzettelgebühr.
26. Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu Empfängern verlorenen Post- und Zahlungsanweisungen und für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge.
27. Gebühr für die Anstellung umfangreicher Nachforschungen im Post-, Postfach- und Telegraphenbetrieb.
28. Gebühr für den Umtausch der amtlichen gestempelten Vordrucke und der verdorbenen Freimarken.
29. Verkaufspreis für Zustellungsurkunden.
30. Stundungsgebühr.

Die nicht unter die Ablösung fallenden Gebühren sind nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten (§ 50).

#### IV. Besondere Richtlinien.

Unbeschadet der Verpflichtung, zur Ersparrung von Briefumschlägen die an denselben Empfänger gerichteten Sendungen tunlichst einem Briefe zu versenden, ist es verboten, Sendungen, die an verschiedene Empfänger (physische Personen oder selbständige Behörden) gerichtet sind, zur Ersparrung von Postgebühren als Sammelsendungen zu versenden, damit der Empfänger der Sammelsendung sie an den endgültigen Empfänger am Bestimmungsort, sei es durch Boten, sei es durch die Post, weitergibt.

Die bisherigen Grundsätze für die Freimachung der Dienstsendungen sind weiter zu beachten. Sendungen, deren Beförderungsgebühren nicht dem Reich zur Last fallen, sind wie bisher mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ aufzuliefern.

#### V. Zahlungen.

Zur Ermittlung der Pauschgebühr soll vorbehaltlich anderer Bestimmung während der Monate November 1923 und März 1924 eine Zahlung der abgelösten Briefsendungsgebühren stattfinden. Während dieser Zahlungszeit dürfen für diese Sendungen weder Postwertzeichen verwendet, noch Briefe, Karten usw. durch die Briefkasten aufgeliefert werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterbrechung bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, wo sich zwei oder mehrere Postanstalten befinden, bei der Stelle aufzuliefern, die in der vorherigen Verständigung mit der Postanstalt dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde oder Dienststelle ihren Sitz im Landpostbezirk, so kann die Einlieferung auch durch Vermittlung des Landzustellers erfolgen, soweit dieser zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist. Werden Dienstsendungen, die der Ablösung und Zahlung unterworfen sind, freigemacht oder mit dem Ablösungsvermerk versehen, während der Zahlungszeit im Briefkasten vorgefunden, so werden sie zurückgegeben.

#### VI. Buchung der Gebühren während der Zahlungszeit.

Für die Ermittlung der Gebühren bei der Auslieferung gelten während der Zahlungszeit folgende Vorschriften:

Unter den Vermerk „frei durch Ablösung Reich“ ist von der absendenden Behörde mit Tinte der Betrag der fälligen Gebühr zu vermerken. Werden gleichzeitig mehrere Sendungen aufgeliefert, so ist der Gesamtbetrag der Gebühren bei der Auslieferung schriftlich auf dem Mitteilungszettel anzugeben. Mit dem die Sendung aufliefernden Boten finden Erörterungen über die von der absendenden Reichsbehörde ausgerechneten Gebühren nicht statt.

Die Verkehrsanstalt prüft die Richtigkeit der von der absendenden Behörde vermerkten Gebühren und nimmt die fälligen Gebühren der Gesamtsumme in Listen auf. Werden bei der Auslieferung Unrichtigkeiten in der Gebührenberechnung festgestellt, so sind sie richtigzustellen. Die festgestellten richtigen Gebührenbeträge sind auf dem Mitteilungszettel, falls ein solcher nicht vorliegt, wie etwa bei Einzelsendungen, einem von der Postanstalt zu fertigenden Mitteilungszettel kurz zu vermerken und dieser dem Boten der absendenden Behörde bei der nächsten Auslieferung zurückzugeben. Eine Vergleichung mit etwa von den Reichsbehörden geführten Gegenlisten findet nicht statt. Die Mitteilungszettel werden zweckmäßig wie folgt einzurichten sein:

Tag der Einlieferung	Stückzahl der Sendungen	Gebührenbetrag <i>M</i>	Bezeichnung der Reichsbehörde

Die Listen sind in ähnlicher Weise anzulegen, doch fällt der Nachweis über die Stückzahl der Sendungen fort.

\* Dies bezieht sich nicht auf Ortssendungen, die vom 1. Oktober 1923 ab bei der Beförderung durch die Post in jedem Falle freizumachen sind.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, die unter dem Ablösungsvermerk abgehandelt werden sollen, ist die Postgebühr für den Weg des Briefes, die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in einer Summe anzusetzen. Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde, die in der Ermittlungszeit unter dem Ablösungsvermerk aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so werden die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wieder abgesetzt. Um die Übersichtlichkeit der Gebührenliste nicht zu beeinträchtigen, können für derartige Gebührenrückschriften besondere Nachweisungen angelegt werden. Außerdem hat der eintragende Beamte auf die Vorderseite des Briefes einen Vermerk über den gutgeschriebenen Gebührenbetrag zu fertigen und mit seinem Namenszug zu unterschreiben.

Von den Reichsbahndienststellen sind entsprechende Gegenlisten zu führen. Da diese Aufzeichnungen dazu dienen sollen, die von der Postverwaltung angestellten und der Pauschgebühr zugrunde zu legenden Ermittlungen nachzuprüfen, ist bei der Gebührenberechnung in den Zahlmonaten die größte Sorgfalt zu beobachten.

VII. Zusammenstellung der Gebührenbeträge.

Am Schluß der Zahlmonate ist die Summe der von jeder Dienststelle aufgegebenen Postgebühren der vorgesetzten Reichsbahndirektion zu melden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Verfügung wegen der Rücknahme ungebrauchter Dienstmarken hat sich die Reichspostverwaltung vorbehalten.

II. Sämtliche Bezirksstellen, Stationsämter I und Güterämter bestellen umgehend beim Hauptlager IV Karlsruhe Gummistempel für den Aufdruck „frei durch Ablösung Reich“. Diejenigen Stellen, die nicht im Besitze eines Dienstfiegl (Amtsfiegl) sind, bestellen den Stempel mit dem Dienstfiegel darunter an einem Stück. Alle übrigen Dienststellen fordern beim Hauptlager IV Karlsruhe zunächst Siegelmarken an und setzen den Vermerk „frei durch Ablösung Reich“ handschriftlich auf die Umschläge. Es soll jedoch von jeder Stelle geprüft werden, ob nicht je nach dem Umfang des Postverkehrs die Stempelbeschaffung wirtschaftlicher ist. (1 Gummistempel etwa 2 Goldmark, 100 Siegelmarken 30 Goldpfennig.) Der Restvorrat an Reichsdienstmarken ist mit einem Sortenverzeichnis an das Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion (R 35) einzusenden. Die Meldungen der in den Monaten November 1923 und März 1924 festgestellten Postgebühren sind bis 15. Dezember 1923 bzw. 15. April 1924 an das Präsidialbüro der Reichsbahndirektion einzusenden.

Nr. 568. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 549, Amtsblatt 89/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 folgende Sätze:

Vorbemerkung:

Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben:

für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter I a Stufe I 180,	I b Stufe I 260,	unter II a Stufe I 90,	II b Stufe I 200,
"   II 225,	"   II 325,	"   II 115,	"   II 250,
"   III 270,	"   III 390,	"   III 135,	"   III 300,
"   IV 315,	"   IV 455,	"   IV 160,	"   IV 350.

Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 1,4 für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 569. Zuschuß zu den Dienstreisetagegeldern usw. in den besetzten und Einbruchgebieten des Westens.

(A 2. R 29.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 64, Amtsblatt 10/1923, Nr. 163, Amtsblatt 23/1923, und Nr. 231, Amtsblatt 231/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 25. September 1923, I B 27 115.

Der im Rundschreiben vom 22. Januar 1923 — I B 2158 — vorgesehene besondere Zuschuß zu den dort aufgeführten Vergütungen, der ursprünglich 10 v. H. betrug und vom 1. Mai 1923 ab 30 v. H. ist, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab auf 50 v. H. erhöht.

II. Bei Verfügung Nr. 64, Amtsblatt 10/1923, ist Vormerkung zu machen.

Nr. 570. Bestrafung von Arbeitern.

(A 8. Zb 100. M 1939.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 23. 490/23 vom 3. Oktober 1923 an die Reichsbahndirektion Berlin: Nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat.

Nach § 11 Ziffer 1 Absatz 2 der Arbeitsordnung darf eine Geldstrafe nicht höher sein, als der durchschnittliche Tagesverdienst. Die Auffassung, daß hierbei der Tagesverdienst zur Zeit der Begehung der strafbaren Tat maßgebend sei, findet in dieser Bestimmung keine Stütze. Die Reichsbahndirektion wolle daher die Bestrafung durch das zuständige Amt unter Zugrundelegung des zur Zeit des Straferkenntnisses maßgebenden Tagesverdienstes herbeiführen.

**Nr. 571. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.**

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 550, Amtsblatt 89/1923.

I. Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 27703 vom 4. Oktober 1923 über Erhöhung der Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 an.

Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben.

**A. Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder.**

(Vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes an — Z. 60 der AB. zur RB. —).

Stufe	1. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben		2. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		3. Für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand	
	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten
I . . . . .	180	130	100	80	50	40
II . . . . .	225	160	125	100	63	50
III . . . . .	270	190	150	120	75	60

**4. Höchstbeträge der Zuschüsse nach Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923:**

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 (Sonderzuschuß für Berlin usw.): 20,
- b) gemäß Ziffer 9 (Mehrkosten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort) für verheiratete Beamte: 60, im übrigen: 20.

**B. Höchstbeträge für Entschädigungen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920.**

a) in besonders teuren Städten	1. Gemäß § 1 des Gesetzes			2. Gemäß § 2 des Gesetzes	
	Verheirateten Beamten		Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten
b) in anderen Orten	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel			
a) Stufe I	180	100	80	100	50
"    II	225	125	100	125	63
"    III	270	150	120	150	75
b) Stufe I	130	80	50	80	40
"    II	160	100	63	100	50
"    III	190	120	75	120	60

**3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse vergleiche A Ziffer 4.**

C. Die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte bleiben unverändert.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung unverändert in Kraft bleibt.